

BUND RV Elbe-Heide ■ Beim Kalkberg 7 ■ 21339 Lüneburg

**BUND Regionalverband  
Elbe-Heide**

ELBBERG

Fon 04131 / 683 936

Lehmweg 17

info@bund-elbe-heide.de  
www.bund-elbe-heide.de

20251 Hamburg

Franziska Hapke  
BUND-RV Elbe-Heide  
Fon 04131 / 38868  
franziska.hapke@bund-elbe-heide.de

Per mail: [mail@elbberg.de](mailto:mail@elbberg.de)

Lüneburg, den 02.07.2024

## **Samtgemeinde Gellersen, 55. Änderung des Flächennutzungsplans**

### **Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Be- lange gemäß § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) sowie die Abstimmung mit benachbarten Gemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB**

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Beteiligung an dem o.a. Verfahren und die Bereitstellung der Unterlagen.

Die Stellungnahme wird aufgrund von § 10 Buchstabe f Satz 2 der Satzung für den Bund für Umwelt- und Naturschutz Deutschland (BUND) Landesverband Niedersachsen e.V. (Teil A) auch im Namen des BUND Landesverband Niedersachsen e.V. abgegeben.

Die Gemeinde Kirchgellersen, Mitgliedsgemeinde der Samtgemeinde Gellersen, möchte auf einer Fläche von 56 ha nördlich von Kirchgellersen einen Bürgerwindpark mit kommunalem Anteil errichten. Hierzu soll der Flächennutzungsplan der Samtgemeinde geändert werden. Der Änderungsbe- reich umfasst drei benachbarte Teilbereiche und liegt mit zwei Flächen im Wald, der als LSG aus- gewiesen ist. Die übrigen Flächen befinden sich auf dem, dem Wald vorgelagerten, vorwiegend landwirtschaftlich genutzten Kulturland, das als LSG-würdig ausgewiesen ist.

BUND RV Elbe-Heide,  
Beim Kalkberg 7, 21339 Lüneburg  
Bürozeiten:  
Mo/Mi 10-12 Uhr, Fr 13-15 Uhr

Spendenkonto:  
Sparkasse Lüneburg  
IBAN DE09 2405 0110 0006 0022 99  
BIC: NOLADE21LBG

Der BUND ist ein anerkannter Naturschutzverband nach § 63 Bundesnaturschutzgesetz. Spenden sind steuerabzugsfähig. Erbschaften und Vermächtnisse an den BUND sind von der Erbschaftssteuer befreit. Wir informieren Sie gerne.



Abb. 1: Luftbild mit Beschriftung und mit Änderungsbereich (rote Umgrenzung), ohne Maßstab (Quelle: LGLN 2024).

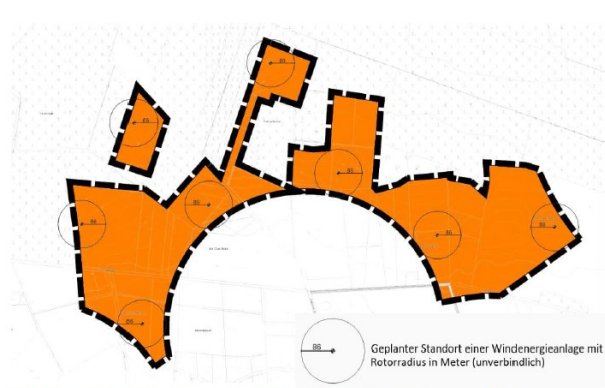


Abb. 11: Geplante WEA-Standorte (unverbindlich), ohne Maßstab (auf Grundlage vom LGLN 2024).

(Abbildungen 1 und 11 aus der Begründung zur 55. Änderung des Flächennutzungsplans „Sondergebiete Windenergie / Landwirtschaft“ Änderungsbereich Kirchgellersen, Teil I: Städtebaulicher Teil, 07.06.2024)

Wie aus den obigen Abbildungen 1 und 11 ersichtlich liegen zwei, bisher landwirtschaftliche Flächen im Wald. Auf diesen sollen jeweils eine Windenergieanlage gebaut werden.

Der BUND Regionalverband Elbe-Heide nimmt zum oben genannten Verfahren wie folgt Stellung.

Nachfolgende Aspekte sind zwar nicht direkt Gegenstand einer Flächennutzungsplanänderung, haben aber indirekt Einfluß auf die weitere Planung.

#### 1. Fledermäuse:

Da die Windenergieanlagen (WEA) auf Flächen im Wald bzw. in Waldrandnähe errichtet werden sollen, kann dies betriebsbedingt erhebliche Auswirkungen auf Fledermausarten haben. Neben letalen Kollisionen einschließlich der Tötung durch Barotrauma kann es erhebliche Störwirkungen geben, die den Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern können. Damit sind artenschutzrechtliche Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG besonders relevant.

Wir weisen darauf hin, dass der Leitfaden des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz „Umsetzung des Artenschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Niedersachsen“ vom 23.11.2015 (Anlage 2 des Gem. RdErl. Des MU, des ML, des MS, des MW und des MI vom 24.2.2016, Nds. MBl. S. 190), „sich ausschließlich auf Standorte außerhalb von Waldflächen bezieht. Für Untersuchungen von WEA-Standorten in Wäldern sind aufgrund der spezifischen Fragestellungen erweiternde Untersuchungsmethoden erforderlich, die hier nicht Gegenstand der Beschreibung einer Mindestbefassungstiefe in Bezug auf Fledermäuse ist.“<sup>1</sup> Der Regionalverband

<sup>1</sup> „umwelt-online: Leitfaden - Umsetzung des Artenschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Niedersachsen (1)“. Zugegriffen 27. Juni 2024. <https://www.umwelt-online.de/regelwerk/cgi-bin/suchausgabe.cgi?pfad=/bau/laender/nds/wealeitf16.htm&such=RdErl>.

erwartet, dass die entsprechenden Untersuchungen im Genehmigungsverfahren vorliegen werden.

Mit dem Urteil ([BVerwG 7 C 4.22](#)) vom 19. Dezember 2023 hat das Bundesverwaltungsgericht entschieden, wie mit nachträglich festgestellten Verstößen gegen das artenschutzrechtliche Tötungs- und Verletzungsverbot bei bestandskräftig genehmigten Windenergieanlagen umzugehen ist. Dies führt dazu, dass im Betrieb befindliche Anlagen nachträgliche Abschaltauflagen erhalten können. Dies gilt es im Vorfeld zu bedenken.

Der Regionalverband weist darauf hin, dass unter „der Prämisse eines ausreichenden Abstands der Rotoren zur Bodenoberfläche bzw. zum Kronendach des Waldes von 50 m im Hinblick auf die Mortalitätsgefährdung [von Fledermäusen, diese] keine planerische Relevanz“<sup>2</sup> zeigt.

## 2. Avifauna:

Viele Greifvögel weisen ein sehr hohes Kollisionsrisiko auf. „Für den Rotmilan geht eine Studie in Brandenburg zudem davon aus, dass sich die Verluste an WEA landesweit bereits an der Grenze zur Populationsgefährdung bewegen (BELLEBAUM et al. 2013, LANGGEMACH 2014, LAG VSW 2015).“<sup>3</sup>

Ergänzend zu der in § 45b Absatz 1 bis 5 BNatSchG beigefügten Anlage 1 (kollisionsgefährdete Brutvogelarten) verweisen wir auf die in der Veröffentlichung von Bernotat und Dierschke<sup>4</sup> angegebene Tabelle 12-8 (Brutplätze/Brutvorkommen von an WEA besonders kollisionsgefährdeten Brutvogelarten und Orientierungswerte zu zentralen und weiteren Aktionsräumen) und erwarten, dass diese Studie bei der weiteren Planung Berücksichtigung findet.

## 3. Planungen von Windparks unterliegen dem Windenergieerlass 2021<sup>5</sup> des Landes Niedersachsen:

„Die Inanspruchnahme von Wald für Windenergieanlagen soll sich insbesondere auf mit technischen Einrichtungen oder Bauten vorbelastete Flächen ausrichten (siehe LROP-VO vom 26. 9. 2017 [Nds. GVBl. S. 378]).“ Entsprechendes findet sich in der Verordnung zur

---

2 Bernotat, D., und V. Dierschke. „Übergeordnete Kriterien zur Bewertung der Mortalität wildlebender Tiere im Rahmen von Projekten und Eingriffen. Teil II.8: Arbeitshilfe zur Bewertung der Kollisionsgefährdung von Fledermäusen an Windenergieanlagen, 4. Fassung“, 2021. <https://www.natur-und-erneuerbare.de/aktuelles/details/uebergeordneten-kriterien-zur-bewertung-der-mortalitaet-wildlebender-tiere-im-rahmen-von-projekten-und-eingriffen/>.

3 Bernotat, D., und V. Dierschke. „Übergeordnete Kriterien zur Bewertung der Mortalität wildlebender Tiere im Rahmen von Projekten und Eingriffen. Teil II.3: Arbeitshilfe zur Bewertung der Kollisionsgefährdung von Vögeln an Windenergieanlagen (an Land)“, 2021. <https://www.natur-und-erneuerbare.de/aktuelles/details/uebergeordneten-kriterien-zur-bewertung-der-mortalitaet-wildlebender-tiere-im-rahmen-von-projekten-und-eingriffen/>. S.9

4 Ebenda, S.27

5 Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, und Energie und Klimaschutz. „Dokumente zu Erneuerbaren Energien | Nds. Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz“, 6. Mai 2024. <https://www.umwelt.niedersachsen.de/startseite/themen/energie/windenergierecht/dokumente-zum-windenergierecht-210377.html>.

Änderung der Verordnung über das Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen (LROP-VO) Vom 7. September 2022 (S.14).<sup>6</sup>

„Waldbrandschutz: In Gebieten mit mittlerem bis hohem Waldbrandrisiko (Landkreise Celle, Gifhorn, Lüchow-Dannenberg, Uelzen, Lüneburg und Heidekreis) ist aus Gründen des Brandschutzes grundsätzlich ein Abstand zu Waldflächen — die mit der Baumart Kiefer bestockt sind und mehr als 5 ha umfassen — im Umfang der 1,5-fachen Anlagengesamthöhe einzuhalten.“ Die im Windenergieerlass geforderten Abstände zum Wald sind nicht nur für den Brandschutz unerlässlich, sondern fördern auch den Natur- und Artenschutz.

#### 4. Flächen/Böden:

In der Bauleitplanung der Samtgemeinde Gellersen müssen bei der weiteren Versiegelung von Flächen auch die Flächen für den geplanten Windpark Beachtung finden. „Ziel 14 des Niedersächsischen Weges strebt an, bis 2030 die Flächen-Neuersiegelung auf weniger als 3 ha/Tag zu begrenzen und bis spätestens zum Jahr 2050 auf Netto-Null zu reduzieren. Ausgehend vom Niedersächsischen Weg wurden diese Ziele auch in das Niedersächsische Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) aufgenommen.“<sup>7</sup>

„Die stärksten negativen Auswirkungen treten bei der Versiegelung von Böden auf. So geht durch Versiegelung unter anderem die Wasserdurchlässigkeit und -speicherfähigkeit, die Bodenfruchtbarkeit, die Filterwirkung gegenüber Schadstoffen, aber auch der Lebensraum für Flora und Fauna verloren. Zu den versiegelten Flächen zählen hierbei wassergebundene Oberflächen sowie asphaltierte, betonierte und gepflasterte Flächen.“<sup>8</sup>

„Der BUND Regionalverband befürwortet grundsätzlich den Ausbau von Windenergieanlagen und hält dies für einen wichtigen Schritt in der Energiewende, jedoch nicht in Wäldern. Wälder und ihre Böden besitzen unverzichtbare Funktionen als CO<sub>2</sub>-Speicher, Luftfilter, Kühlfunktion, Erholungsraum für Menschen, der Trinkwassergewinnung und als Lebensraum für Flora und Fauna. Waldflächen bremsen Effekte des Klimawandels und helfen dabei, der Biodiversitätskrise zu begegnen.“<sup>9</sup>

Am 25.03.2024 hat sich der BUND Regionalverband Elbe-Heide gemeinsam mit dem Nabu Lüneburg in einer Pressemitteilung<sup>10</sup> gegen die Errichtung von Windenergieanlagen im Wald ausgesprochen. Zwei Teilstücke der Änderungsflächen befinden sich im Wald. Der Regionalverband sieht bei diesen Flächen der Planänderung erhebliches Konfliktpotential im Natur- und Artenschutz, speziell im Bereich der Avifauna wie auch der Fledermäuse.

---

<sup>6</sup> Nds. Ministerium für Ernährung Landwirtschaft und Verbraucherschutz. „Geltende Fassung des Landes-Raumordnungsprogramms | Nds. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz“. Zugegriffen 2. Juli 2024. <https://www.ml.niedersachsen.de/lrop/neubekanntmachung-der-lrop-verordnung-2017-158596.html>.

<sup>7</sup> „Reduzierung des Flächenverbrauchs | Nds. Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz“. Zugegriffen 27. Juni 2024. [https://www.umwelt.niedersachsen.de/niedersaechsischer-weg/14\\_flachenverbrauch/reduzierung-des-flachenverbrauchs-222690.html](https://www.umwelt.niedersachsen.de/niedersaechsischer-weg/14_flachenverbrauch/reduzierung-des-flachenverbrauchs-222690.html).

<sup>8</sup> ebenda

<sup>9</sup> <https://www.bund-elbe-heide.de/service/meldungen/detail/news/windraeder-im-wald/>

<sup>10</sup> <https://luene-blog.de/bund-und-nabu-lueneburg-keine-windkraftanlagen-im-wald/>

Die Errichtung von Windenergieanlagen zieht eine Veränderung der Gestalt bzw. Nutzung von Grundflächen im Sinne des § 14 Abs. 1 BNatSchG nach sich. Somit ist das Standortauswahlverfahren zu überprüfen, da mit der Errichtung von WEA Neuversiegelungen einhergehen.

Wir weisen darauf hin, dass für eine naturverträgliche Umsetzung der Planung die Gemeinde nach § 15 Abs. 1 BNatSchG eine Vermeidbarkeitsprüfung durchzuführen hat, d.h. ob sich Ausführungsvarianten mit geringeren Eingriffen finden. Die Gemeinde ist gefordert bei der Bauleitplanung Alternativen zu benennen und zu erörtern, inwieweit die Inanspruchnahme von Ackerboden oder für den Naturschutz bedeutsamen Flächen unvermeidlich ist.

Dem entsprechend ist die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung nach § 1a Abs. 3 S. 1 BauGB und § 15 Abs. 2 geregelt und zu beachten. So erweist sich z.B. auch die Verlagerung von Niederschlagseinträgen durch die Errichtung von Fundamenten und Zuwegungen als Teil eines naturschutzrechtlichen Eingriffs.

Zu bedenken wäre, ob sich aufgrund der nördlich von Kirchgellersen gelegenen Planfläche ein anderweitiger Flächenzuschnitt im Zuge einer Abkehr von der kreisweiten „pauschalen“ 1000 m-Abstandsregelung zu Siedlungen mehr Planungsspielraum geben würde. In der Windflächenpotentialanalyse 2023<sup>11</sup> wird der Abstand von WEA zu Siedlungen geringer angesetzt, damit ergibt sich mehr verfügbare Fläche. In Kombination mit anderen Faktoren (wie z.B. Windrichtungen) sehen wir variable Abstände geeigneter zur Flächenfindung an.

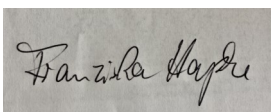
Grundsätzlich begrüßen wir die Planung eines Windparks bei Kirchgellersen. Die Ausweisung der beiden landwirtschaftlich genutzten Flächen im Wald für WEA können jedoch bezüglich der Fauna ein Eingriff in das Waldökosystem darstellen und sind für den Regionalverband nicht akzeptabel. Wir begrüßen es, wenn für die Ausweisung von Flächen für WEA diese beiden Flächen unberücksichtigt bleiben würden. Im Zuge der Kompensation werden geeignete Flächen benötigt. Die beiden Flächen im Wald bieten sich dafür an. Eine naturschutzfachliche Aufwertung könnte sich auch aufgrund des Bundesprogramms für Biologische Vielfalt<sup>12</sup> u.ä. ergeben.

Für Gespräche stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen,

BUND, Regionalverband Elbe-Heide

i.A. Franziska Hapke



---

11 „Windflächenpotenzialanalyse – Endbericht, Daten, Karten | Nds. Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz“. Zugriffen 28. Juni 2024. <https://www.umwelt.niedersachsen.de/startseite/aktuelles/ergebnis-karten-der-windflaechenpotenzialanalyse-downloadmoeglichkeit-220485.html>.

12 Bundesumweltministeriums. „Bundesprogramm Biologische Vielfalt- BMUV - Förderprogramm“. bmu.de, 21. Juni 2023. <https://www.bmu.de/FG7>.